

# Was wird unter Gentechnikfrei verstanden?

Wenn ich als Verbraucher den Begriff Gentechnikfrei interpretiere, meine ich damit, ein gentechnisch in keiner Form durch Menschenhand manipuliertes Wesen.

Aber wie sieht es das Gesetz zur Regulierung der Gentechnik von 1990?

Die Gesetzestexte werden hier kurz zitiert:

Da steht:

## **§1 Absatz 1:**

**2. ... die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können...**

Da namhafte Firmen ihre Versuche zur Gentechnik zurückgezogen haben, gehe ich davon aus, dass das Ziel mittlerweile erreicht worden ist. Bestätigt wird es auch durch den Vertrieb der herbizidresistenten Clearfield Rapsorten. Sie werden gesetzeskonform als gentechnikfrei beworben. Wie das möglich ist, können Sie unter hier nachlesen:

## **§3 Absatz 3b.**

**...nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials gelten**

**a) In-vitro-Befruchtung,**

**b) natürliche Prozesse wie Konjugation, Transduktion, Transformation,**

**c) Polyploidie-Induktion,**

**es sei denn, es werden gentechnisch veränderte Organismen verwendet oder rekombinante**

**Nukleinsäuremoleküle, die im Sinne von den Nummern 3 und 3a hergestellt wurden, eingesetzt.**

**Weiterhin gelten nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials**

**a) Mutagenese und**

**b) Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) von Pflanzenzellen von Organismen, die mittels**

**herkömmlicher Züchtungstechniken genetisches Material austauschen können,**

**es sei denn, es werden gentechnisch veränderte Organismen als Spender oder Empfänger verwendet,**

**3c. sofern es sich nicht um ein Vorhaben der Freisetzung oder des Inverkehrbringens handelt und sofern**

**keine gentechnisch veränderten Organismen als Spender oder Empfänger verwendet werden, gelten**

**darüber hinaus nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials**

**a) Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) prokaryotischer Arten,**

die genetisches Material über bekannte physiologische Prozesse austauschen,  
b) Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) von Zellen eukaryotischer Arten, einschließlich der Erzeugung von Hybridomen und der Fusion von Pflanzenzellen,  
c) Selbstklonierung nicht pathogener, natürlich vorkommender Organismen, bestehend aus

aa) der Entnahme von Nukleinsäuresequenzen aus Zellen eines Organismus,  
Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - [www.juris.de](http://www.juris.de)

- Seite 5 von 33 -

bb) der Wiedereinführung der gesamten oder eines Teils der Nukleinsäuresequenz (oder eines synthetischen Äquivalents) in Zellen derselben Art oder in Zellen phylogenetisch eng verwandter Arten, die genetisches Material durch natürliche physiologische Prozesse austauschen können, und  
cc) einer eventuell vorausgehenden enzymatischen oder mechanischen Behandlung.

Zur Selbstklonierung kann auch die Anwendung von rekombinanten Vektoren zählen, wenn sie über lange Zeit sicher in diesem Organismus angewandt wurden,

In § 14 steht , wer in der EU über die Einführung von Genlinien entscheidet:

**(5) Der Genehmigung des Inverkehrbringens durch die zuständige Bundesoberbehörde stehen Genehmigungen gleich, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach deren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG erteilt worden sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bekanntgabe von nach Satz 1 gleichgestellten Genehmigungen zu erlassen.**

**§ 16e Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtiges Saatgut**  
Die §§ 16a und 16b sind nicht auf Saatgut anzuwenden, sofern das Saatgut auf Grund eines in Rechtsakten der Europäischen Union und deren Umsetzung durch § 17b Abs. 1 Satz 2 festgelegten Schwellenwertes nicht mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet

**werden muss oder, soweit es in den Verkehr gebracht werden würde, gekennzeichnet werden müsste.**

Die Folgen der Freizügigkeit der Gen-Tech-Gesetze in Verbindung mit dem EU- Saatgutverkehrsgesetz kann man unter den Begriffen **Staked Events** und **Smart Stax** recherchieren. Besonders das Institut Biotech gibt darüber Auskunft.( Link: Test biotech : Vorsicht Giftmischer )

Rechtlich interessant ist auch § 34:

**§ 34 Ursachenvermutung**

**(1) Ist der Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen verursacht worden, so wird vermutet, daß er durch Eigenschaften dieser Organismen verursacht wurde, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.**

**(2) Die Vermutung ist entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Schaden auf anderen Eigenschaften dieser Organismen beruht.**

**Und § 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen :**

**(2) Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 16b Abs. 2 und 3 gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

**(3) Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommt es nicht darauf an, ob die Gewinnung von Erzeugnissen mit oder ohne gentechnisch veränderte Organismen erfolgt.**

Wir sind der Meinung, dass dieses Gesetz den Eindruck macht, dass es keine reale Kontrolle auf die Ausrichtung und Auswirkung der aktuellen Gentechnik ausübt. Das sollte durch ein Gesetz analog des Pflanzenschutzgesetzes umgehend geändert werden. Die Folgen der bisherigen Genmanipulationen kann nach 20 Jahren dieser Gesetzgebung keiner mehr rückgängig machen.